

## **V e r o r d n u n g**

### **des Landratsamtes Kelheim zur Lage der Öffnungszeiten beim Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 2. 12. 1996 (Kreisamtsblatt Seite 171)**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 28. 11. 1956 (BGBl. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 7. 1996 (BGBl. S. 1186) und § 4 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 2. 8. 1994 (BayRS 802-2-A) erläßt das Landratsamt Kelheim folgende Verordnung:

#### **§ 1**

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen im Landkreis Kelheim an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe

##### 1. von frischer Milch:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Frischmilch abgeben, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr.

##### 2. von Bäcker- und Konditorwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden. In der Rahmenzeit zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr können die Bäcker und Konditoren ihre individuellen Öffnungszeiten von jeweils drei Stunden selbst festlegen. Die Betriebsinhaber sind jedoch verpflichtet, bei der Festlegung der Öffnungszeiten die Zeit des örtlichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen und die Öffnungszeiten deutlich sichtbar am Eingang zur Verkaufsstelle bekanntzugeben.

##### 3. von Blumen:

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfange Blumen feilgehalten werden, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

(2) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

#### **§ 2**

Die Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 20. Januar 1958, Nr. III 4-65754 a 227/N, über die Verkaufszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen (Staatsanzeiger 1958/Nr. 5) wird, soweit sie das Gebiet des Landkreises Kelheim betrifft, hiermit gegenstandslos.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.\*

Kelheim, den 2.12.1996

Landratsamt

Dr. Faltermeier, Landrat

\* Nichtamtlicher Hinweis:

Die Verordnung wurde im Kreisamtsblatt Nr. 27/1996 vom 14. Dezember 1996 veröffentlicht.